

Lehrzuchtverfahren

Ziel von Lehrzucht- bzw. Lehrbeanstandungsverfahren ist es, die reine und wahre → **Lehre** zu bewahren. Die öffentliche Verbreitung von Irrlehren (→ **Häresie**), welche die Gewissen der Glaubenden verwirrt und die Einheit der Kirche gefährdet, soll durch diese Maßnahme der Kirche eingeschränkt und vermieden werden. Die Begründungen dafür sind – aufgrund des verschiedenen Kirchenverständnisses – konfessionell sehr unterschiedlich. In der römisch-katholischen Kirche wird das kirchliche → **Lehramt** durch die Bischöfe als Nachfolger der Apostel und insbesondere den Papst als Nachfolger Petri ausgeübt, wobei der kirchlichen Lehrmeinung neben der Schrift eigenständige Bedeutung zukommt. Nach evangelischem Verständnis steht allein dem → **Wort Gottes** oberste Lehrgewalt zu. Urteile über die Rechtmäßigkeit der Lehre kommen zwar dem bischöflichen Amt zu, aber Kriterium ist allein das Evangelium, wie es in der Schrift bezeugt ist. Lehrzuchtverfahren sind hier keine Disziplinarverfahren. Das Recht

Leib

der Überzeugung wird dem Betroffenen zugestanden, nur das Recht der öffentlichen Lehre verwehrt. *B. W.*